

## Antrag der RedK

vom 5. April 2024

2023/406

Weisung vom 06.09.2023

Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass

	<p><b>AS Nr. 141.120</b></p> <p><b>Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021<sup>1</sup> sowie Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b><u>AS 141.120</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales <b><u>Bürgerrechtsgesetz</u></b> vom 15. November 2021<sup>1</sup> sowie Art. 54 GO<sup>2</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
--	--	-----	---

<sup>1</sup> LS 141.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.

<sup>1</sup> LS 141.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.

		002		
	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	003		<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.	004	Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt.
		005		
Grundsätzliches	Art. 2 <sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für: a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren.	006	Grundsätzliches	Art. 2 <sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für: a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht; b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren.
	<sup>2</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.	007		<sup>2</sup> Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.
		008		
Bewerbende unter 25 Jahre	Art. 3 Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühren.	009	<b><u>Gesuchstellende</u></b> unter 25 <b><u>Jahren</u></b>	Art. 3 <b><u>Hat die gesuchstellende Person</u></b> bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht <b><u>vollendet, wird</u></b> keine <b><u>Gebühr erhoben</u></b> .
		010		
	<b>B. Gebühren</b>	011		<b>B. Gebühren</b>
Einbürgerungsentscheid: a. Schweizerinnen und Schweizer	Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 200.– pro Person.	012	<b><u>Einbürgerungsentscheid</u></b> a. Schweizerinnen und Schweizer	Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von <b><u>200 Franken</u></b> pro Person.
		013		

b. Ausländerinnen und Ausländer	Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von Fr. 500.– pro Person.	014	b. Ausländerinnen und Ausländer	Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von <b>500 Franken</b> pro Person.
		015		
c. Rückzug oder spätere Abweisung	Art. 6 <sup>1</sup> Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.	016	c. Rückzug oder spätere Abweisung	Art. 6 <sup>1</sup> Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.
	<sup>2</sup> Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.	017		<sup>2</sup> Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.
		018		
d. Gebührenverzicht	Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse einen Anspruch auf Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung hat oder für diese Person ein Härtefall vorliegt.	019	d. Gebührenverzicht	Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, <b>wenn:</b> <b>a.</b> die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher <b>Verhältnisse Anspruch</b> auf <b>Prämienverbilligung</b> bei der Krankenversicherung hat; <b>oder</b> <b>b.</b> für diese Person ein Härtefall vorliegt.
		020		
Deutschtest a. Gebühr	Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren: a. Fr. 250.– für den vollständigen Test; b. Fr. 150.– für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.	021	Deutschtest a. Gebühr	Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren: a. <b>250 Franken</b> für den vollständigen Test; b. <b>150 Franken</b> für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.

		022		
b. Rechnungsstellung	Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:  a. direkt den Bewerbenden, wenn sie bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;  b. der Stadt, wenn die Bewerbenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.	023	b. Rechnungsstellung	Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests <u>im Einbürgerungsverfahren</u> stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:  a. direkt den <u>Gesuchstellenden</u> , wenn <u>diese</u> bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;  b. der Stadt, wenn die <u>Gesuchstellenden</u> bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
		024		
	<b>C. Schlussbestimmungen</b>	025		<b>C. Schlussbestimmungen</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005 <sup>4</sup> wird aufgehoben.	026	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005 <sup>4</sup> wird aufgehoben.
		027		
Übergangsbestimmungen	Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:  a. das Gesuch bereits eingereicht wurde; und  b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.	028	Übergangsbestimmungen	Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:  a. das Gesuch bereits eingereicht <u>worden ist</u> ; und  b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.
		029		

<sup>4</sup> AS 141.120

<sup>4</sup> AS 141.120

Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	030	Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		031		
		032		<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>